

Regelung des Ausleihverfahrens in der Dezentralen Fachbibliothek Mathematik und Informatik

Der Leiter des Bibliothekssystems hat nach § 11 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Nr. 1/2002, 2.70.00 Nr. 2) i.V.m. § 10 Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität die folgende Regelung erlassen (StAnz v. 6. Mai 2002, S. 1676 f.):

§ 1 Zulassung zur Ausleihe

(1) Zur Ausleihe aus der Dezentralen Fachbibliothek Mathematik und Informatik ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige / Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann.

(2) Andere Personen über 18 Jahre können durch den Leiter oder die Leiterin der Bibliothek zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie sich nach Person oder Wohnsitz ausweisen. Hierfür kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden.

§ 2 Ausleihfristen

(1) Alle zur Ausleihe berechtigten Personen dürfen während des Semesters höchstens 2 Bücher für 2 Wochen, während der Semesterferien höchstens 3 Bücher für 3 Wochen ausleihen.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte des Fachgebietes können jederzeit bis zur Dauer eines Semesters ausleihen.

(3) Examenskandidatinnen und Examenskandidaten des Fachgebiets Mathematik / Informatik können für die Zeit ihrer Examens- bzw. Diplomarbeit nach Rücksprache mit dem Leiter oder der Leiterin der Bibliothek Bücher für maximal 4 Wochen ausleihen. Werden diese Bücher von anderen Personen benötigt, müssen sie zurückgegeben werden.

(4) Für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte anderer Fachgebiete bzw. Fachbereiche gilt eine dreiwöchige Ausleihfrist.

§ 3 Ausleihvorgang

Für jedes Buch füllen die Entleiherinnen oder Entleiher einen Leihschein aus und lassen die Ausleihe danach bei der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek (Zimmer 105) erfassen.

§ 4 Nicht ausleihbare Bestände

Ausgeschlossen von der Ausleihe sind in der Regel:

- Allgemeine Auskunftsmittel
- Bibliographien
- Wörterbücher und Lexika

- ungebundene Zeitschriftenhefte
- besonders gekennzeichnete Bestände
- Bücher aus Semesterapparaten

§ 5 Pflichten der Entleiherin oder des Entleihers

- (1) Entlehene Bücher darf die Entleiherin oder der Entleiher weder an Dritte weitergeben, noch ins Ausland mitnehmen.
- (2) Die Entleiherin oder der Entleiher muss sicherstellen, dass in dringenden und begründeten Ausnahmefällen das entlehene Buch zugunsten einer oder eines Dritten, und sei es auch nur vorübergehend, zurückgegeben werden kann.
- (3) Vor Antritt mehrtägiger Reisen sind entlehene Bücher grundsätzlich zurückzugeben.

§ 6 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ausleihregelung

- (1) Wer entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgibt oder in sonstiger Weise gegen diese Ausleihregelung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (§ 4 Absatz 9 Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität).
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Entleiherin oder der Entleiher gemahnt. Werden die Bücher aufgrund der Mahnung nicht zurückgegeben, ergeht innerhalb von 7 Tagen die zweite bzw. dritte Mahnung. Vor der Rückgabe angemahnter Bücher kann nicht erneut ausgeliehen werden.
- (3) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird der Vorgang an die Rechtsabteilung der Justus-Liebig-Universität abgegeben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 24.11.2014 in Kraft.



(Dr. Peter Reuter, Leiter des Bibliothekssystems)